

**Die strukturierte Doktorandenausbildung
am Institute for Central and East European Taxation:
Das Graduiertenkolleg zum Europäischen Steuerwesen
Stand 11/2019**



Leitung

**Prof. Dr.
Stephan Kudert**

Europa-Universität Viadrina
Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

Kudert@europa-uni.de
Tel. 0335 5534 2435

**Prof. Dr.
Adrian Cloer**

Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 3
65189 Wiesbaden

Adrian.Cloer@ebs.edu
Tel. 0611 7102 1220

MANAGEMENTLETTER

Das Graduiertenkolleg „Europäisches Steuerwesen“ dient der gemeinsamen Doktorand[inn]en-ausbildung an der Europa-Universität Viadrina und der European Business School - Universität für Wirtschaft und Recht im Steuerwesen. Es ist Bestandteil des Institute for Central and East European Taxation [I CEE Tax].

An der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) ist der Lehrstuhl von **Prof. Dr. Stephan Kudert** für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung an der Leitung des Graduiertenkollegs beteiligt. An der European Business School - Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden obliegt die Leitung dem Lehrstuhl von **Prof. Dr. Adrian Cloer** für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, internationales Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung. Er ist zudem an der Europa-Universität Viadrina als Honorarprofessor tätig.

Beide Professoren betreuen ihre internen und externen Doktorand[inn]en gemeinsam und haben hierfür ein Konzept entwickelt, das im Rahmen eines **gemeinsamen Graduiertenkollegs zum Europäischen Steuerwesen** Promotionsvorhaben junger Nachwuchswissenschaftler[innen] fördert und neben dem interdisziplinären Austausch auch die Vernetzung mit anderen Wissenschaftlern innerhalb Europas vorantreibt. Schließlich stellt auch der Austausch mit der Steuerberatungspraxis einen wichtigen Bestandteil dar. Abgerundet wird dieses Konzept durch die steuerliche als auch außersteuerliche Auseinandersetzung mit anderen europäischen Ländern, insbesondere durch Gespräche mit Vertretern des Auswärtigen Amtes, kulturellen Führungen sowie Exkursionen im Ausland.

Das Konzept besteht aus **vier ineinandergreifenden Bausteinen**. Diese sind:

- (1) Die Promotionsvereinbarung
- (2) Das europäische Doktorandenseminar
- (3) Das Berliner Methodenseminar
- (4) Die Vernetzung mit anderen Wissenschaftseinrichtungen

Die folgenden Ausführungen stellen (**in Kapitel 2**) die Bausteine des Graduiertenkollegs dar und erläutern (**in Kapitel 3**) das Promotionsverfahren.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.



Prof. Dr. Stephan Kudert, Frankfurt (Oder)



Prof. Dr. Adrian Cloer, Wiesbaden

INHALTSÜBERSICHT

Managementletter.....	1
1 Die Doktorand[inn]enausbildung am Graduiertenkolleg	3
1.1 Die Leitung	3
1.2 Das Graduiertenkolleg zum Europäischen Steuerwesen	4
2 Die vier Bausteine der Graduiertenausbildung.....	5
2.1 Der Weg vom Interesse zur Promotionsvereinbarung	5
2.2 Das Europäische Doktorand[inn]enseminar	6
2.3 Das Berliner Methodenseminar	8
2.4 Die Vernetzung mit anderen Wissenschaftseinrichtungen	9
3 FAQ zum Promotionsverfahren	9
3.1 Die Themenfindung	10
3.2 Buch oder kumulativ?	10
Anlage: Publikationen der Doktorand[inn]en des Graduiertenkollegs von 2016 bis 2018.....	11

1 DIE DOKTORAND[INN]ENAUSBILDUNG AM GRADUIERTENKOLLEG

1.1 DIE LEITUNG

Die gemeinsame Doktorand[inn]enausbildung am **Graduiertenkolleg zum Europäischen Steuerwesen** wird federführend von den beiden folgend genannten Steuerlehrstühlen an der Europa-Universität Viadrina und der European Business School - Universität für Recht und Wirtschaft getragen.

Intensive Kooperationen bestehen mit Prof. Dr. Dr. Marcin Jamrózy (Szkoła Główna Handlowa in Warschau) sowie mit Prof. Dr. Sabine Urnik (Universität Salzburg).

Prof. Dr. Stephan Kudert - Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung an der **Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

Kurzvita: Studium der Betriebswirtschaftslehre, 1989 Promotion, 1990 Steuerberaterexamen, 1995 Habilitation, seit 1995 Professor an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), Direktor des Institute for Central and East European Taxation (I CEE Tax), Visiting Professor an der European School für Management and Technology, Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg im Master of International Taxation und an der FU Berlin, Wissenschaftlicher Leiter und Dozent für die Ausbildung zum Fachberater für Internationales Steuerrecht bei der Bundessteuerberaterkammer, ständiger Lehrbeauftragter der Bundessteuerberaterkammer für Internationales Steuerrecht, Verfasser von mehr als 200 Aufsätzen zur internationalen Steuerlehre.



Prof. Dr. Adrian Cloer - Lehrstuhl für betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung an der **European Business School - Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden**

Kurzvita: Studium der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, 2004/2007 Zulassung als Rechtsanwalt und Steuerberater, 2006 Promotion, seit 2007 Honorar-Professor an der Europa-Universität Viadrina, seit 2008 Professor an der European Business School - Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden, Partner bei Mazars in Berlin sowie Prag, Dozent für die Ausbildung zum Fachberater für Internationales Steuerrecht bei der Bundessteuerberaterkammer, ständiger Lehrbeauftragter der Bundessteuerberaterkammer für Internationales Steuerrecht, ständiger Gastdozent bei der Bundesfinanzakademie, Verfasser von mehr als 200 Aufsätzen zum internationalen Steuerrecht.



Das **Institute for Central and East European Taxation (kurz: I CEE Tax)** ist ein Institut am Collegium Polonicum. Es wurde 2013 gegründet. Im I CEE Tax werden unsere Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten im Steuerwesen mit dem Fokus auf Mittel- und Osteuropa gebündelt. Als konkrete Ziele wurden in der Satzung formuliert:

- Das Institut dient der Doktorand[inn]enausbildung sowie der Nachwuchsförderung.
- Das Institut baut ein internationales Netzwerk auf; insbesondere durch Aufenthalte von Gastwissenschaftlern, Forschungsseminare, Workshops und Konferenzen.
- Durch das Institut wird der Wissenstransfer in die Unternehmenspraxis und Politik gefördert.

1.2 DAS GRADUIERTENKOLLEG ZUM EUROPÄISCHEN STEUERWESEN

Den thematischen Rahmen des Konzepts eines gemeinsamen **Graduiertenkollegs zum Europäischen Steuerwesen** bilden das

- internationale Steuerrecht aus der Sicht des jeweiligen Anwenderstaates, insbesondere aus deutscher, österreichischer, polnischer und tschechischer Perspektive,
- das Abkommensrecht sowie
- das Europarecht (Primär-, Sekundär- und Beihilferecht).

Wir legen Wert auf eine Graduiertenausbildung, die durch **Internationalität, Interdisziplinarität und Methodenvielfalt im Steuerwesen** geprägt ist. Methodisch sollen dabei das Steuerrecht (juristische Methodenkompetenz) und die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (wirtschaftswissenschaftliche Methodenkompetenz) miteinander verbunden werden.

Aktuelle thematische Fragestellungen beziehen sich insbesondere auf politische, juristische und ökonomische Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union. Besondere politische Ereignisse, wie z. B. der Brexit, haben große Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen innerhalb der EU und erfordern ein Aktivwerden von Seiten der Gesetzgeber sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene. Bislang reagieren die nationalen Gesetzgeber in der Regel kasuistisch. Dies zeigt etwa das BREXIT-Steuerbegleitgesetz. Maßnahmen werden meist immer noch weder ex ante systematisch im Kontext eines Staates diskutiert, noch international abgestimmt. Hier besteht auch bezüglich des vergleichenden Steuerrechts Forschungsbedarf.

Durch negative Integration – z. B. durch die Rechtsprechung des EuGH – und durch positive Integration – in Form neuer Richtlinien – steht das Steuerwesen vor vielen neuen Herausforderungen. Mit dem BEPS-Projekt (Base Erosion Profit Shifting) der OECD konnte erstmals ein Aktionsplan gegen schädlichen Steuerwettbewerb und aggressive Steuerplanung internationaler Konzerne wie z.B. Amazon, Google und Starbucks erstellt werden. Die EU konnte nachfolgend mit der sogenannten ATAD-Richtlinie (Anti-Tax-Avoidance-Directive I und II) wesentliche der von der OECD vorgeschlagenen Ziele übernehmen. Zu den Herausforderungen zählt nun die europarechtskonforme Übernahme der Regelungen in die nationalen Rechtsordnungen. Hier besteht aus steuerrechtlicher, aber ebenso aus betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Perspektive ganz erheblicher Forschungsbedarf, und zwar in allen EU- bzw. EWR-Staaten.

Die aktuell hohe Intensität der Veränderungen auf völkerrechtlicher Ebene erzeugt Schwierigkeiten innerhalb bilateraler Verträge, auch durch die Inkohärenz der Steuersysteme. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Harmonisierung der bilateralen Abkommen hat die OECD das Multilaterale Instrument (MLI) entwickelt. Das MLI hat zum Ziel, die bisherigen abgeschlossenen bilateralen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung an den BEPS-Plan zur Vermeidung von aggressiver Steuerplanung anzupassen. Herausforderungen bestehen dabei sowohl in Inbound- (Ausländer investiert im Inland) als auch in Outbound- (Inländer investiert im Ausland) Konstellationen. Dabei geht es aus fiskalischer Sicht immer um die Zuordnung der Besteuerungsbefugnisse und die Sicherung des im Inland entstandenen Besteuerungssubstrats. Im gewerblichen Bereich ist insbesondere die Qualifikation von Betriebsstätten als Anknüpfungspunkt des Besteuerungsrechts vor dem Hintergrund der Digitalisierung hoch umstritten und birgt erhebliches Forschungspotential.

Durch die besondere Stellung der Personengesellschaft im deutschen Gesellschafts- und Steuerrecht spielt dabei die Rechtsformwahl eine wesentliche Rolle für den Steuerpflichtigen. Hier gibt es wiederum ganz intensive Schnittstellen zur Umsetzen der ATAD II, die sich insbesondere mit hybriden Rechtsformen befasst.

Doch auch die Unterscheidung von gewerblichen Einkünften und Einkünften von Sportlern und Künstlern, z.B. in Bezug auf Digitalisierung und E-Sports, wird intensiv diskutiert. Dabei kann eine Analyse im Zeichen der Interdisziplinarität sowohl juristisch normativ als auch betriebswirtschaftlich qualitativ und quantitativ durchgeführt werden. Da das internationale Steuerrecht auf viele betriebswirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen des 21. Jahrhunderts noch nicht vorbereitet ist, besteht auch hier ganz deutlich Forschungsbedarf.

Im Graduiertenkolleg sollen **durchschnittlich 15 (bis maximal 20) Studierende aus europäischen Staaten** ausgebildet werden. Die Doktorand[inn]en arbeiten primär an kumulativen Dissertationen und sollen dabei eine intensive Vernetzung mit anderen europäischen Wissenschaftler[inne]n wie auch mit Vertreter[inne]n der Beratungspraxis sowie der Finanzverwaltung erreichen.

Das Graduiertenkolleg basiert auf **vier sich ergänzenden Bausteinen**.

(1) Die Promotionsvereinbarung

(2) Das europäische Doktorandenseminar

(3) Das Berliner Methodenseminar

(4) Die Vernetzung mit anderen Wissenschaftseinrichtungen, insb. der FAST-Gruppe

Diese auf den „Empfehlungen zur Doktorandenausbildung“ des Wissenschaftsrats basierenden und von uns entwickelten Bausteine stellen einen wesentlichen Grund dafür dar, dass die Abbrecherquote bei unserer Graduiertenausbildung sehr gering und die Qualität der Dissertationen hoch ist, die Promotionsdauer verkürzt werden konnte und die Doktorand[inn]en ganz erheblich besser untereinander sowie in der Wissenschaft und Praxis vernetzt sind.

2 DIE VIER BAUSTEINE DER GRADUIERTENAUSBILDUNG

Diese Bausteine sollen im Folgenden kurz erläutert und deren zentrale Bedeutung für den Erfolg der Graduiertenausbildung verdeutlicht werden.

2.1 DER WEG VOM INTERESSE ZUR PROMOTIONSVEREINBARUNG

Beide Sprecher des Kollegs legen großen Wert darauf, dass die Abbrecherquote gering und die Promotionsdauer angemessen sind. Daher sind auf dem Weg zur **Promotionsvereinbarung** Hürden zu überwinden, um Interessenten vor Fehleinschätzungen zu schützen und die Gefahr des Scheiterns von Promotionen deutlich zu verringern.

Nach einem ersten Gespräch bzw. den ersten Gesprächen zu einem Promotionsvorhaben, erteilt der potentielle Erstbetreuer ggf. eine unverbindliche Interessensbekundung, das Promotionsvorhaben zu betreuen. Diese gilt längstens für zwölf Monate, gerechnet ab dem Tag vor dem ersten Doktorandenseminar, an dem der Interessent bzw. die Interessentin teilnimmt. Gelingt es innerhalb dieses Zeitraumes nicht, einen Aufsatz in NWB/IWB/PIStB/DStRK oder einer gerankten Zeitschrift allein zu veröffentlichen, ist das Promotionsvorhaben beendet. Gelingt es, diesen Aufsatz allein zu veröffentlichen, ist die erste Voraussetzung erfüllt.

Im Rahmen der **Doktorand[inn]enseminare** erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin die Möglichkeit, das Thema und die methodischen Überlegungen zu konkretisieren, zu erläutern und sich dem kritischen Publikum zu stellen. Spätestens unmittelbar nach dem dritten Doktorand[inn]enseminar

erfolgt eine Bewertung des Vorhabens durch beide Sprecher. Fällt diese positiv aus, wird eine **Promotionsvereinbarung** getroffen, sofern

- sich die Ernsthaftigkeit unter Beweis gestellt hat,
- mindestens eine steuerliche Fachveröffentlichung in einer C-Zeitschrift vorgelegt wird, die Aufnahme in das Verzeichnis des VHB (JourQual) gefunden hat,
- konkrete Beitragsvorstellungen samt Abstract, ein realistischer Zeitplan sowie die für die Projektideen geplanten Methoden konkretisiert werden,
- die weiteren (rechtlichen) Voraussetzungen für die Aufnahme des Promotionsstudiums erfüllt sind, die sich aus der einschlägigen Promotionsordnung ergeben.

Die schriftliche **Promotionsvereinbarung** regelt neben der individuellen Betreuung auch die Teilnahme an den unter 2.2 bis 2.4 dargestellten Seminaren, den Zeithorizont sowie gemeinsam definierte Meilensteine. Das jeweils aktuelle Papier zur strukturierten Doktorand[inn]enausbildung ist **Bestandteil** der Promotionsvereinbarung.

2.2 DAS EUROPÄISCHE DOKTORAND[INN]ENSEMINAR

Den zweiten zentralen Baustein des Graduiertenkollegs bildet **das europäische Doktorand[inn]enseminar**. Das Seminar ist für alle Doktorand[inn]en verpflichtend. Es wird jährlich abwechselnd von den beiden federführenden Steuerlehrstühlen organisiert und dient

- dem intensiven Fachaustausch nicht nur mit dem Erst- bzw. Zweitbetreuer, sondern auch mit anderen jungen Wissenschaftlern, Praktikern und Vertretern der Finanzverwaltung,
- der Vernetzung der Doktorand[inn]en untereinander sowie mit Wissenschaftlern anderer europäischer Hochschulen, sowie mit Vertretern der Steuerberatungspraxis und der Finanzverwaltung,
- der Auseinandersetzung mit ausländischen (Steuer-)Rechtssystemen, der Politik, Wirtschaft und der Kultur des Seminarlandes.

Vernetzung der Doktorand[inn]en untereinander

Das größte Problem für **externe** Doktorand[inn]en ist in der Regel der nur **eingeschränkte Fachaustausch** mit anderen Wissenschaftler[inne]n und die fehlende feste Anbindung an den Wissenschaftsbetrieb, wie er typischerweise nur bei internen Doktorand[inn]en gewährleistet ist. Dieses Problem macht sich das erste Mal bereits in der Themenfindungsphase bemerkbar. Denn das Thema muss nicht nur wissenschaftlich, d.h. inhaltlich und methodisch anspruchsvoll und innovativ sein, sondern sowohl den Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin als auch die Professoren interessieren, denn letztere nehmen mit der Übernahme der Betreuung zusätzliche Verpflichtungen auf sich, die sie neben der laufenden Wissenschaftsarbeit leisten.

Die **Themen- und Methodenfindung** macht einen ganz wesentlichen Teil der Dissertation aus, bereitet erfahrungsgemäß Schwierigkeiten und nimmt in der Regel sehr viel Zeit in Anspruch. Diese Zeit ist aber sinnvoll investiert, denn eine spätere Modifikation des Themas ist zwar möglich, die grundsätzliche Fragestellung sollte jedoch nicht ohne weiteres geändert werden. Bereits hier soll das Doktorandenseminar Hilfestellung leisten.

Das europäische Doktorand[inn]enseminar soll der **Vernetzung untereinander** dienen, um den **inhaltlichen und methodischen Austausch** zu befördern. Die Doktorand[inn]en werden dabei

angehalten, nicht nur kritisch Stellung zu den Projekten der anderen Doktorand[inn]en zu nehmen, sondern ihre verschiedenen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen zu bündeln und so zu gemeinsamen wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu gelangen.

Ergänzend steht in Einzelfällen besonders qualifizierten **Masterstudierenden** die Möglichkeit offen, das Thema ihrer Masterthesis im Doktorand[inn]enseminar vorzustellen. Ziel ist es, zu diskutieren, ob sich das Thema möglicherweise als Ausgangspunkt für ein Promotionsvorhaben eignet und besonders qualifizierten Nachwuchs mit dem Graduiertenprogramm vertraut zu machen.

Vernetzung mit europäischen Hochschulen

Darüber hinaus sollen sich die Doktorand[inn]en auch mit Wissenschaftler[inne]n **aus anderen europäischen Hochschulen** vernetzen. Damit soll das Graduiertenkolleg dem eigenen internationalen Anspruch gerecht werden und die Doktorand[inn]en erlangen einen echten Wettbewerbsvorteil, weil internationale Netzwerke regelmäßig eingefordert, in der Realität jedoch eher selten gelebt werden. Daher findet das **Doktorandenseminar zweimal jährlich** an verschiedenen europäischen Standorten mit einer **ausländischen Partnerhochschule** und/oder einem **ortsansässigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen** statt.

Es fanden bislang Seminare in Posen (Polen), Riga (Lettland), Sofia (Bulgarien), Helsinki (Finnland), Warschau (Polen), Istanbul (Türkei), Lissabon (Portugal), Lodsch (Polen), Salzburg (Österreich), Dubrovnik (Kroatien), Bukarest (Rumänien), Valetta (Malta), Barcelona (Spanien), Prag (Tschechien), Nicosia (Zypern), Manchester (England), Wien (Österreich), Athen (Griechenland) und Malaga (Spanien) statt.

Impressionen von den bisherigen Seminaren finden Sie unter:

<https://www.wiwi.europa-uni.de/de/lehrstuhl/fact/steuern/lehre/doktorandenseminar/index.html>

Beim Doktorand[inn]enseminar wird darauf Wert gelegt, dass für die fachliche Diskussion viel Zeit zur Verfügung steht. Daher ist für jede/n Doktorand[in] ein Zeitfenster von eineinhalb bis zu zwei Stunden (Vortrag/Diskussion/Pause) vorgesehen, in dem die Entwicklung des letzten halben Jahres oder ein neues Forschungsprojekt vorgestellt wird. Daher erstreckt sich der Seminarzeitraum auf mindestens zwei (lange) Tage. Abgeschlossen wird das Seminar am dritten Tag mit einem individuellen Feedback durch die beiden Betreuer. Stand, Fortschritt und Perspektive der Promotion werden noch einmal in Einzelgesprächen zwischen Doktorand[inn]en und den Dissertationsbetreuern in **Sechs-Augen-Gesprächen** aufgegriffen und diskutiert. Darüber hinaus wird im Rahmen der jeweiligen Einzelgespräche die weitere Vorgehensweise beim Dissertationsvorhaben besprochen.

Aus dem Doktorand[inn]enseminar haben sich mehrere Kontakte und laufende **Kooperationen** zwischen den Doktorand[inn]en des Graduiertenkollegs und Kolleg[inn]en von Gasthochschulen ergeben. Über Erasmus⁺ besteht auch die Möglichkeit für einen finanzierten, befristeten Forschungsaufenthalt an der Partneruniversität. Ob die Förderbedingungen erfüllt sind, ist im Einzelfall mit dem International Office zu klären.

Vernetzung mit der Steuerberatungspraxis

Findet das Doktorand[inn]enseminar nicht an einer europäischen Partnerhochschule sondern bei einem Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen statt, wird der wissenschaftliche Teil durch eine **Präsentation von Steuerberater[inne]n vor Ort** mit dem Schwerpunkt auf aktuelle Entwicklungen des landesspezifischen internationalen Steuerrechts sowie dem Besuch in der **Deutschen Botschaft** ergänzt, der den Teilnehmern einen Einblick in die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Gastlandes ermöglichen soll. Zum Abschluss der Tage hatten die Doktorand[inn]en bei einem gemeinsamen Abendessen mit Mitarbeiter[inne]n des Steuerberatungsunternehmens die Gelegenheit zum Gedankenaustausch sowie zur Verarbeitung der vielseitigen Anmerkungen und Hinweise zum jeweiligen Vortrag.

Der Vortrag im Doktorand[inn]enseminar

Der bzw. die Doktorand[in] stellt sich zu **Beginn des Vortrags** kurz vor und führt insbesondere in den Stand der Diskussion des letzten Doktorand[inn]enseminars ein (max. 5 Minuten). Beim **erstmaligen Vortrag** sind die Einordnung des Themas in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, der methodische Ansatz, der Stand der Literatur, der bisherige Arbeitsstand sowie der geplante Zeithorizont der Dissertation vorzustellen. Bei **Folgepräsentationen** sind diese Informationen zzgl. der Gliederung gemeinsam mit der Präsentation auszuhändigen (sog. **Vorhabensüberblick**).

Die **Diskussion** findet unmittelbar im Anschluss an den Vortrag statt (i.d.R. eine Stunde). Die Professoren werden in einem ersten Schritt die zu diskutierenden Themen sammeln und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin sodann die Leitung der Diskussion übertragen (wird auf Flipchart festgehalten).

Nach der Promotionsordnung der Europa-Universität Viadrina besteht die Verpflichtung, in dem Doktorand[inn]enseminar **mindestens dreimal** den inhaltlichen und methodischen Stand der Dissertation **zur Diskussion zu stellen** [vgl. § 8 Abs. 8 der PromO der EUV vom 20.4.2016].

2.3 DAS BERLINER METHODENSEMINAR

Die Doktorand[inn]enausbildung des Graduiertenkollegs ist durch **Methodenvielfalt** geprägt. Neben theoretischen und empirischen sowie qualitativen und quantitativen **Methoden der Wirtschaftswissenschaften** wird auch die **deutsche und europäische juristische Methodenlehre** eingesetzt. Um die methodischen Fähigkeiten der Doktorand[inn]en weiterzuentwickeln, wurde das **Berliner Methodenseminar** ins Leben gerufen. Beim Berliner Methodenseminar, das

- einmal im Jahr (im Juni/Juli) angeboten wird,
- in den Räumen eines ortsansässigen Steuerberatungsunternehmens durchgeführt wird
- und sich über zwei Tage erstreckt,

stehen nicht die steuerlichen Fachthemen im Fokus der Diskussion, sondern die **methodische Herangehensweise** bei den Forschungsvorhaben. Dabei wird an einem Tag der Fokus auf die juristische Methodenlehre bzw. Besonderheiten des Europarechts (auch Beihilferecht) gelegt; am anderen Tag werden qualitative und quantitative methodische Ansätze der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre diskutiert. Einen besonderen Mehrwert bietet das Seminar jenen Doktorand[inn]en, die konkrete methodische Fragen oder Ideen zu ihren Forschungsprojekten in großer Runde diskutieren wollen. Deshalb ist jeder Tag so aufgebaut, dass neben den Vorträgen von Prof. Dr. Cloer und Prof. Dr. Kudert auch zwei Doktorand[inn]en methodische Fragen zu ihren Projekten zur Diskussion stellen oder innovative methodische Ansätze präsentieren können. Das Berliner Methodenseminar ist fester Pflichtbestandteil der gemeinsamen, strukturierten Doktorand[inn]enausbildung, steht grundsätzlich aber auch **Teilnehmer[inn]en anderer Universitäten** offen. Das Ziel des Methodenseminars ist die Präsentation und Diskussion möglichst innovativer, für die eigene Arbeit hilfreicher Forschungsansätze. Hierbei sollen die präsentierenden Doktorand[inn]en die Gelegenheit haben, zum einen über die methodischen Besonderheiten ihrer Arbeit zu sprechen und **ihre Erfahrungen zu teilen** sowie zum anderen die im Rahmen des Vortrags dargestellte methodische Vorgehensweise einer **kritischen Prüfung** durch die Betreuer sowie die teilnehmenden Doktorand[inn]en unterziehen zu lassen. Die Präsentationen sollen den Seminarteilnehmer[inne]n sowohl als Anregung für eine originelle bzw. innovative methodische Herangehensweise zu ihren Forschungsprojekten, als auch für weitere mögliche Themenfindungen dienen. Im Gegensatz zum europäischen Doktorandenseminar folgt das Berliner Methodenseminar bewusst keinem strikt vorgegebenem Zeitplan, sodass die Themen

intensiv diskutiert und mögliche Anpassungen der Forschungsschwerpunkte und deren Auswirkungen direkt in großer Runde besprochen werden können.

2.4 DIE VERNETZUNG MIT ANDEREN WISSENSCHAFTSEINRICHTUNGEN

Wissenschaft lebt von einem intensiven und unvoreingenommenen **Austausch mit anderen Sichtweisen**. Die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftler[inne]n erfolgt tatsächlich aber häufig dezentral und unter der alleinigen Verantwortung einzelner Hochschullehrer[innen]. Zum Teil fanden in der Vergangenheit Zusammenschlüsse entsprechend der methodischen Ausrichtung statt. Zu nennen sind insbesondere die Forschungsgruppe anwendungsorientierte Steuerlehre (FAST), die europäische Steuerrechtslehrervereinigung (ETLA), die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft (DStJG), als auch der Arbeitskreis quantitative Steuerlehre (arqus). Ein wesentlicher Bestandteil des Graduiertenkollegs ist der fachliche Austausch mit solchen Gruppen bzw. Vereinigungen, die ihrerseits ebenfalls Veranstaltungen anbieten. Von diesen ist für die Vernetzung unserer Doktorand[inn]en die **Forschungsgruppe Anwendungsorientierte Steuerlehre (FAST)** als Zusammenschluss deutscher und österreichischer Universitätsprofessor[inn]en hervorzuheben.

Die Forschungsgruppe FAST führt jährlich an wechselnden Hochschulstandorten in Deutschland und Österreich eine **zweitägige Konferenz** durch. Der erste Tag dient dem Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis, während der zweite Tag primär dem **wissenschaftlichen Nachwuchs** vorbehalten ist. Richtet sich das Berliner Methodenseminar primär an Promovierende, die am Beginn ihres Forschungsvorhabens stehen, bieten die FAST-Zusammenkünfte Doktorand[inn]en im **fortgeschrittenen Stadium** ihrer Promotion die Möglichkeit ihre Projekte einzureichen, begutachten zu lassen, zu präsentieren und einer anschließenden Diskussion zu stellen. Vorab können die Manuskripte zum Review eingereicht werden. Die Gelegenheit der Begutachtung ist vor allem für Doktorand[inn]en im fortgeschrittenen Stadium ihrer Promotion essentiell, da die Gutachten zu den vor der Veröffentlichung stehenden Forschungsvorhaben stets umfangreich ausfallen und neben Kritik auch wichtige Hinweise, weiteren Forschungsbedarf sowie Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.

Die **FAST-Konferenz** stellt somit eine **wichtige Ergänzung** zum Doktorand[inn]en- und zum Methodenseminar dar. Den fortgeschrittenen Teilnehmer[inne]n des Graduiertenkollegs wird daher **ganz nachdrücklich empfohlen**, an derartigen externen Veranstaltungen **aktiv** teilzunehmen.

3 FAQ ZUM PROMOTIONSVERFAHREN

Ziel der Doktorand[inn]enausbildung ist die Entwicklung und Förderung der Doktorand[inn]en zur eigenständigen und unabhängigen wissenschaftlichen Arbeit. Wir legen Wert auf eine Graduiertenausbildung, die durch **Internationalität, Interdisziplinarität und Methodenvielfalt** im Steuerwesen geprägt ist. Gegenstand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung sind daher Fragestellungen aus den Bereichen des Steuerrechts sowie der qualitativen oder quantitativen theoretischen oder empirischen Steuerlehre. Die Ausbildung richtet sich sowohl an den wissenschaftlichen Nachwuchs als auch an besonders qualifizierte Vertreter[innen] der Praxis, die sich wissenschaftlich weiterbilden wollen. Zusätzlich zu den Erfordernissen, die die einschlägige Promotionsordnung der Europa-Universität Viadrina bestimmt, wird eine **solide steuerliche Ausbildung** vorausgesetzt. Der Nachweis steuerlicher Kenntnisse kann auch insbesondere durch eine mehrsemestrige steuerliche Vertiefung im Studium (mindestens 24 ECTS) sowie mindestens **eine einschlägige Fachveröffentlichung (vgl. oben 2.1)** erbracht werden.

3.1 DIE THEMENFINDUNG

Die **Themenfindung** macht einen ganz wesentlichen Teil der Dissertation aus, bereitet erfahrungsgemäß Schwierigkeiten und nimmt in der Regel sehr viel Zeit in Anspruch. Das Thema ist eigenständig zu identifizieren. Hierbei sollte sich der/die Doktorand[in] von folgenden – von ihm bzw. ihr selbst zu beantwortenden **Fragen** – leiten lassen:

- Was ist der Grund für das Promotionsvorhaben? Wird lediglich der Nachweis einer wissenschaftlichen Arbeit angestrebt oder soll die Arbeit den Auftakt für eine spätere wissenschaftliche Laufbahn bilden?
- Soll das Promotionsvorhaben intern, d. h. an einem Lehrstuhl, oder extern, d. h. ggf. berufsbegleitend, realisiert werden?
- Ist für die Themenstellung der erforderliche Informationszugang überhaupt sichergestellt? Dies kann insbesondere bei externen Promotionen problematisch sein.
- Soll mit der Promotion ein neues Thema erschlossen werden oder ein bekanntes Thema neu bzw. tiefergehend untersucht werden?
- Wie gut sind die juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen, statistischen bzw. mathematischen Vorkenntnisse?
- Wird eine qualitative oder quantitative Arbeit angestrebt?
- Wie gut sind die Englisch- bzw. Deutschkenntnisse?
- Und ist die Finanzierung gesichert?

3.2 BUCH ODER KUMULATIV?

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der EUV lässt alternativ zum **Buch** eine **kumulative Promotion** zu. Beide Promotionsformen haben Vor- und Nachteile. Die kumulative Promotion ist bei den Wirtschaftswissenschaftlern höher angesehen, birgt aber auch mehr strukturelle Risiken. In den Rechtswissenschaften dominiert hingegen das „erste Buch“. **Bitte beschäftigen Sie sich im Vorfeld unbedingt mit Jourqual 3!**

Die **kumulative Promotion** ist der Regelfall. Die Mindestanforderungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der EUV sind in der Promotionsordnung nicht sehr konkretisiert. Sie erfahren in unserem Graduiertenkolleg folgende Operationalisierung:

- Mindestens **vier Artikel** müssen in anerkannten, referierten, deutsch- oder englischsprachigen Zeitschriften **erschienen** oder zur Veröffentlichung **angenommen** sein, die nach der Kategorisierung des VHB (Jourqual 3) mit „B“ oder „C“ eingestuft ist.
- Ko-Autorenschaften sind möglich, wobei der Leistungsanteil des Doktoranden bzw. der Doktorandin **mindestens 50 %** betragen muss.
- Ein „summa cum laude“ ist nur möglich, wenn mindestens **ein B-Aufsatz** zur Publikation angenommen wurde.
- Aufsätze, welche in Zeitschriften erscheinen, die nicht in Jourqual gelistet sind, **können nur in Ausnahmen** berücksichtigt werden, sofern beide Betreuer dem zustimmen.
- Die Aufsätze müssen durch eine **übergeordnete Fragestellung** thematisch zusammenhängen.

**ANLAGE: PUBLIKATIONEN DER DOKTORAND[INN]EN DES
GRADUIERTENKOLLEGS VON 2016 BIS 2018****2018**

- Cloer/Gerlach, Die „virtuelle Betriebsstätte“: Ein angemessenes Instrument zur Besteuerung der „digitalen Wirtschaft“, Finanz-Rundschau (FR), 03/2018, S. 105-113.
- Cloer/Gerlach, Aktuelle Entwicklungen im europäischen Steuerrecht – Das Arbeitsprogramm der estnischen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2017, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), 1/2018, S. 18.
- Cloer/Niemeyer, EuGH mit Entscheidungsbefugnis durch DBA-Schiedsklausel - Vorbildcharakter für die Streitbeilegung innerhalb der EU?, Finanz-Rundschau (FR), 15/2018, S. 674-684.
- Cloer/Niemeyer, Die rückwirkende Umsetzung der ATAD – eine nationale und unionale Folgenabschätzung, Finanz-Rundschau (FR), 22/2018, S. 1017.
- Cloer/Niemeyer, Besteuerung der digitalen Wirtschaft durch EU-Kommissionsvorschlag: Digitalsteuer, Deutsche Steuerzeitung (DStZ), 17/2018, 608-618.
- Cloer/Niemeyer, Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG bei Forderungsabschreibung gegenüber ausländischer Tochtergesellschaft, Deutsches Steuerrecht kurzgefasst (DStRK), 5/2018, S. 66.
- Cloer/Vogel, Ist die deutsche Sanierungsklausel doch keine Beihilfe? – Würdigung des Generalanwalts im EuGH-Verfahren C-203/16 P lässt Fragen offen, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), 2/2018, S. 69-72.
- Cloer/Vogel, Aktuelle Entwicklungen im Beihilferecht - erstes Halbjahr 2018 - Der EuGH hält an der weiten Auslegung des Beihilfebegriffs fest und stärkt die Vergleichbarkeitsprüfung, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), 11/2018, S. 434-438.
- Kahlenberg, 3. Hybride Betriebsstätten im Fokus der OECD – Folgerungen aus dem OECD-Bericht zu den sog. Branch Mismatches, Internationales Steuerrecht (IStR) 2018, S. 92.
- Kahlenberg, Anerkennung von Teilwertberichtigungen auf Gesellschafterdarlehen, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2018, S. 67.
- Kahlenberg, Es steht fest: § 50d Abs. 3 EStG a. F. verstößt gegen Unionsrecht, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB) 2018, S. 145.
- Kahlenberg, Gewerbesteuerliche Implikationen der Hinzurechnungsbesteuerung, Steuer- und Wirtschaftsrecht (NWB) 2018, S. 181.
- Kahlenberg, Hinzurechnungsbesteuerung und anschließende Gewinnausschüttung, Steuer- und Wirtschaftsrecht (NWB) 2018, S. 630.
- Kahlenberg, Teilwertabschreibungen im „Konzern“, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB) 2018.
- Kahlenberg/Hagemann/Meger/Löprick, Implikationen der ATAD auf das Konzept der übertragenden Zurechnung nach § 14 AStG, Internationales Steuerrecht (IStR) 2018, S. 188.
- Kahlenberg/Schade, Wirrwarr von bi- und unilateralen Vorbehaltsklauseln zur Beseitigung von Nicht- bzw. Minderbesteuerung – Ein Systematisierungsunterfangen, Internationales Steuerrecht (IStR) 2018, S. 218.
- Keilhoff/Risse, Unzureichende Umsetzung der Intentionen des Gesetzgebers im neuen § 8d KStG-E. Überschießende Tendenzen des § 8d Abs. 2 KStG-E, Finanz-Rundschau (FR), FR 23/2016, S. 1085.
- Kopeć/Schade, Der national und international tätige Fußballschiedsrichter als Gewerbetreibender. Zugleich Anmerkung zu dem Urteil des BFH v. 20.12.2017 - I R 98/15, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB) 2018, S. 439.

- Kopeć/Schade, Die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem polnischen Unternehmen - Ende eines (deutschen) Outbound-Gestaltungsmodells? Internationales Steuerrecht (IStR) 2018, S. 867.
- Kopeć/Schade, The Tax Treatment of the Income of Internationally Active Football Referees under German Law: A Commentary on the German Federal Fiscal Court Decision in I R 98/15 European Taxation (ET) 2018, S. 486.
- Melkonyan/Schade, Die teiltransparente EU-Holdinggesellschaft als steuerliches Investitionsvehikel deutscher Konzernstrukturen in der Post-BEPS-Welt: Alea iacta est - oder doch nicht? Internationales Steuerrecht (IStR) 2018, S. 830.
- Melkonyan/Schade, Kein sekundärrechtlicher Schutz für Dividendenausschüttungen an den transparenten Teilbereich von EU-Mutterkapitalgesellschaften? Zugleich Anmerkung zu EuGH, U. v. 08.03.2017 - Rs. C-448/15, Finanzrundschau (FR) 2018, S. 120.
- Mróz/Wellmann, Zuordnung der Beteiligung zum Betriebsvermögen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft im Nicht-DBA-Fall, Finanz-Rundschau (FR) 2018, S. 740.
- Niemeyer/Gerlach, The New Tie-Breaker-Rule for Companies According BEPS Action Point 6: A (Too) Radical Change?, Intertax (IT), 10/2018, S. 753.
- Niemeyer, Entwicklungen der steuerlichen Gewinnabgrenzung von Vermögenswerten im System der Bankbetriebsstätten, Deutsche Steuerzeitung (DStZ), 9/2018, S. 307-315.
- Niemeyer, Gesetzesinitiative zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus – Steuersubvention für ein bezahlbares Mietsegment, Deutsche Steuerzeitung (DStZ), 21/2018, S. 783-787.
- Niemeyer/Schleis, Kindergeldanspruch während mehraktiger Ausbildung, Deutsches Steuerrecht kurzgefasst (DStRK), 19/2018, S. 268.
- Niemeyer/van Lück, Unternehmenssteuerrecht – Schutzfunktion und Ausgestaltung von Tax Compliance Management Systemen, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB), 1/2018, S. 23-28.
- Schade, Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats für einen signing bonus, Deutsches Steuerrecht kurzgefasst (DStRK) 2018, S. 303.
- Schewe, Beschränkte Steuerpflicht ausländischer Softwareanbieter, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB) 2018, S. 98.
- Steinhäuser/Kudert, Abzugsfähige Ausgaben im Rahmen der Nettoabzugsteuer gem. § 99 Abs 2 Z 2 EStG, Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts (Spektrum) 2018, S. 93.

2017

- Bollermann/Froitzheim/Keilhoff, Betriebsstätten. So eng liegen Chancen und Risiken beieinander, (Beilage Praxisdialog Internationales Steuerrecht), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), 1 & 2/2017, S. 10.
- Cichorek, Analyse der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei kurzfristigen Arbeitnehmerentsendungen zwischen Deutschland und Polen, 2017.
- Cloer/Hagemann, Kommentierung zu § 50d EStG, S. 1-149.
- Cloer/Vogel, Grundlagenurteile im Beihilferecht vom Dezember 2016, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), 2/2017, S. 43.
- Hagemann, Antragsfrist zur Erstattung von Abzugsteuern nach § 50d Abs. 1 EStG, NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht (NWB) 2017, S. 2977-2983.
- Hagemann, Auswirkungen der abkommensrechtlichen Tie-Breaker- Regel auf die unbeschränkte Steuerpflicht? Internationale Steuerrundschau (ISR) 2017, S. 155-157.

- Hagemann, Betriebsstättenlose Unternehmensgewinne im DBA-Recht! Steuer und Wirtschaft (StuW) 2017, S. 89-91.
- Hagemann, Erfüllung der Nachweispflicht nach § 50d Abs. 8 EStG, Internationale Wirtschaftsbrieife (IWB) 2017, S. 34-40.
- Hagemann, Feste Einrichtung unter dem DBA-Belgien, § 50d Abs. 9 EStG und finale Verluste, Internationales Steuerrecht (IStR) 2017, S. 588-591.
- Hagemann, Gesamtrechtsnachfolge in objektbezogenen Verlustvortrag gemäß § 2a EStG, Deutsches Steuerrecht kurzgefasst (DStRK) 2017, S. 147.
- Hagemann, Kein Progressionsvorbehalt auf ausländische Kapitaleinkünfte, Deutsches Steuerrecht kurzgefasst (DStRK) 2017, S. 119.
- Hagemann, Keine unbeschränkte Steuerpflicht bei abkommensrechtlicher Ansässigkeit im Ausland? Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 210-212.
- Hagemann, Nachweispflichten gemäß § 50d Abs. 8 EStG und Voraussetzungen des § 50d Abs. 9 EStG, Internationales Steuerrecht (IStR) 2017, S. 791-796.
- Hagemann, Umschaltklausel in § 50d Abs. 9 S. 1 Nr. 1 EStG auch auf negative Einkünfte anwendbar, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 240-242.
- Hagemann, Verstößt die Gewinnkorrektur von § 1 AStG gegen die Niederlassungsfreiheit? Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 67-70.
- Hagemann, Vorlage an den EuGH zur Gemeinschaftsrechtskonformität von § 1 AStG, Deutsches Steuerrecht kurzgefasst (DStRK) 2017, S. 25.
- Hagemann/Hattingh/Kahlenberg, Recent Developments Regarding the Taxation of Pension Payments Under Tax Treaties from a German and a South African Perspective Bulletin for International Taxation, S. 2-10.
- Hagemann/Kahlenberg, BEPS und Doppelbesteuerung, in: Jahrbuch Ökonomie & Gesellschaft, S. 315-372.
- Hagemann/Kahlenberg/Cloer, BB-Rechtsprechungsreport 2015/2016 (Teil 1), Betriebs-Berater (BB) 2017, S. 534-544.
- Hagemann/Kahlenberg/Cloer, BB-Rechtsprechungsreport 2015/2016 (Teil 2), Betriebs-Berater (BB) 2017, S. 599-610.
- Kahlenberg, Abgrenzung des physischen Goldhandels von privater Vermögensverwaltung – keine Anwendung des § 4 Abs. 3 Satz 4 Variante 3 EStG auf den physischen Goldhandel, Internationale Steuerrundschau (ISR) 2017, S. 361-364.
- Kahlenberg, Abwehrinstrumente gegen Gewinnverlagerung und Bemessungsgrundlagenerosion geschlossen, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 103-111.
- Kahlenberg, Anmerkung zu BFH, Urt. v. 26.4.2017 – I R 84/15, Internationales Steuerrecht (IStR) 2017, S. 873-874.
- Kahlenberg, Anwendung des § 8b Abs. 5 KStG im Kontext der Hinzurechnungsbesteuerung? Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 294-298.
- Kahlenberg, ATAD: Erweiterung um Regeln gegen Hybrid Mismatches mit Drittstaaten, Steuer- und Wirtschaftsrecht (NWB) 2017, S. 1732-1740.
- Kahlenberg, Die Geschäftsleitungsbetriebsstätte als Instrument zur Vermeidung betriebsstättenloser Einkünfte im Abkommensrecht? Internationale Steuerrundschau (ISR) 2017, S. 421-429.
- Kahlenberg, Erweiterung der Abwehrmechanismen auf Drittstaatensachverhalte, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 190-197.
- Kahlenberg, Finale Verluste – ade? Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 243-248.

- Kahlenberg, Gewerbesteuerliche Folgen der Hinzurechnungsbesteuerung. Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 340-348.
- Kahlenberg, Hinzurechnung von nichtabziehbaren Betriebsausgaben, Internationale Steuerrundschau (ISR) 2017, S. 153-155.
- Kahlenberg, Progressionsvorbehalt bei Einkünften aus aktiven EU- Betriebsstätten, Internationale Steuerrundschau (ISR) 2017, S. 286-288.
- Kahlenberg, Steuerfreistellung und Betriebsausgabenabzug von Schachteldividenden, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB) 2017, S. 197-200.
- Kahlenberg, Verlustverrechnung: Ist die Geschichte finaler Verluste jetzt final? NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht (NWB) 2017, S. 3056-3061.
- Kahlenberg, Wann greift der Progressionsvorbehalt für freigestellte Betriebsstätteneinkünfte? Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB) 2017, S. 467-472.
- Kahlenberg, Zuordnung von Sonderbetriebsvermögen II eines mittelbaren Gesellschafters, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 213-219.
- Kahlenberg, Zweifel an der Unionsrechtskonformität der Hinzurechnungsbesteuerung, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 275-283.
- Kahlenberg/Hagemann, Die Lizenzschranke (§ 4j EStG) aus verfassungs- und unionsrechtlicher Sicht Finanzrundschau (FR) 2017, S. 1125-1131.
- Kahlenberg/Hagemann, Grenzüberschreitende Lizenzschranke: (Teil-) Abzugsbegrenzung von Aufwendungen für Rechteüberlassung durch § 4j EStG, Internationale Steuerrundschau (ISR) 2017, S. 413-419.
- Kahlenberg/Hagemann, Zweifelsfragen zur Wirkung der grenzüberschreitenden Lizenzschranke – Verhältnis des § 4j EStG zur (ausländischen) Hinzurechnungsbesteuerung und anderen ausländischen Abwehrmaßnahmen, Internationales Steuerrecht (IStR) 2017, S. 1001-1006.
- Kahlenberg/Hagemann/Cloer, BB-Rechtsprechungsreport - IStR 2016 (Teil 2) Betriebs-Berater (BB), S. 2775-2788.
- Kahlenberg/Hagemann/Cloer, BB-Rechtsprechungsreport - IStR 2016 (Teil 1) Betriebs-Berater (BB), S. 2711-2722.
- Kahlenberg/Oppel, Anti-BEPS-Richtlinie: Erweiterung um Regelungen zur Neutralisierung von hybriden Gestaltungen mit Drittstaaten, Internationales Steuerrecht (IStR) 2017, S. 205-213.
- Kahlenberg/Prusko, Die Weiterentwicklung der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung durch die BEPS-RL, Internationales Steuerrecht (IStR) 2017, S. 304-311.
- Kahlenberg/Schade, FG München: Kein Besteuerungsrückfall für im Quellenstaat selektiv besteuerte Einkünfte einer inländischen Körperschaft, Internationale Steuerrundschau (ISR) 2017, S. 393-395.
- Kahlenberg/Schiefer, Hinzurechnungsbesteuerung: Zwingende Ausweitung des Substanznachweises auf Drittstaaten? Internationales Steuerrecht (IStR) 2017, S. 898-897.
- Kopeć/Schade, Der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA vs. der atypisch stille Gesellschafter - Eine gesellschafts-, bilanz und steuerrechtliche Gegenüberstellung, Finanz-Rundschau (FR) 2017, S. 811-821.
- Kopeć/Schewe, Nationale und grenzüberschreitende Besteuerung von Schiedsrichtervergütungen, Finanz-Rundschau (FR) 2017, S. 1079-1088.
- Kudert/Hagemann/Kahlenberg, Die Internationalisierung der Unternehmerfamilie – Reformvorschläge für die Wegzugsbesteuerung, S. 1-140.
- Kudert/Kahlenberg, Abzugsverbot für Sonderbetriebsausgaben – die Wirkungsweise des neuen § 4i EStG, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 44-52.

- Kudert/Kahlenberg, Bekämpfung von Besteuerungslücken auf Kosten der Rechtssicherheit - Aufruf an den Gesetzgeber zur Reformierung des § 4i EStG, Steuer und Wirtschaft (StuW) 2017, S. 344-360.
- Kudert/Kahlenberg/Hagemann, Die Folgen des Brexit im Kontext der Wegzugsbesteuerung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuWZ) 2017, S. 997-1003.
- Kudert/Kopeć, Steuerliche Rahmenbedingungen der Beteiligung an einem EVTZ, Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit 2017, S. 277-302.
- Kudert/Rothe, Kapitalgesellschaften im internationalen Steuerrecht - Inbound- und Outbound-konstellationen, Steuer und Studium (SteuerStud) 2017, S. 165-174.
- Kudert/Schade, Die doppelt ansässige Kapitalgesellschaft als steuerliches Gestaltungsinstrument – Teil 1, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 86-90.
- Kudert/Schade, Die doppelt ansässige Kapitalgesellschaft als steuerliches Gestaltungsinstrument – Teil 2, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB) 2017, S. 112-118.
- Kudert/Schade, Steuerliche Behandlung von Beteiligungsveräußerungen an deutschen Immobilienpersonengesellschaften im Abkommensrecht, Internationales Steuerrecht (IStR) 2017, S. 605-613.
- Melkonyan/Kahlenberg, Steuerliche Zusatzbelastung durch „TreatyOverriding“? – Eine quantitative und (taxo-)grafische Analyse von § 50d Abs. 10 EStG auf mikroökonomischer Betrachtungsebene, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP) 2017, S. 406-431.
- Melkonyan/Schade, Unilateralne oraz supranarodowe podejście do półtransparentnych spółek dominujących de lege lata i de lege ferenda, Przegląd Podatkowy 2017, S. 23-31.
- Mróz, Die Betriebsaufspaltung über die Grenze, Steuer und Wirtschaft International (SWI) 2017, S. 414-422.
- Mróz, Die isolierende Betrachtungsweise - Ein Anwendungsfall für die grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung? Internationales Steuerrecht (IStR) 2017, S. 742-746.
- Mróz, Merkmalsübertragung bei der Betriebsaufspaltung, Finanz-Rundschau (FR) 2017, S. 476-483.
- Mróz/Schade, Tax Rulings in Poland Following Recent Amendments, European Taxation (ET) 2017, published online.
- Schade, BFH: Ergänzungsbilanz auch für den Komplementär einer KGaA bei die Einlage übersteigenden Anschaffungskosten, Deutsches Steuerrecht kurzgefasst (DStRK) 2017, S. 312.
- Schade, FG München: Kein Wiederaufleben des deutschen Besteuerungsrechts nach DBA USA 1989 bei nur partieller Einkünftebesteuerung, Deutsches Steuerrecht kurzgefasst (DStRK) 2017, S. 291
- Schade, Steuerliche Buchführungspflicht ausländischer Immobilienkapitalgesellschaften, Deutsches Steuerrecht kurzgefasst (DStRK) 2017, S. 70.

2016

- Bannes/Cloer, Base Erosion and Profit Shifting (BEPS): Die Aktionspläne im Überblick, Betriebs-Berater (BB), 18/2016, S. 1047.
- Bannes/Cloer, BEPS Aktionsplan 1: Besteuerung der digitalen Wirtschaft, Betriebs-Berater (BB), 24/2016, S. 1431.
- Bannes/Cloer, BEPS Aktionsplan 2: Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen, Betriebs-Berater (BB), 25/2016, S. 1503.
- Bannes/Cloer, BEPS Aktionsplan 3: Stärkung der Hinzurechnungsbesteuerung, Betriebs-Berater (BB), 26/2016, S. 1565.
- Bannes/Cloer, BEPS Aktionsplan 4: Begrenzung des Abzugs von Zinsen und anderer finanzieller Aufwendungen, Betriebs-Berater (BB) 31/2016, S. 1815.

- Bannes/Cloer, BEPS Aktionsplan 5: Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz, Betriebs-Berater (BB), 34/2016, S. 2013.
- Bannes/Gerlach, Ist die Kritik an der Dienstleistungsbetriebsstätte gerechtfertigt?, Steuern und Wirtschaft International (SWI), 12/2016, S. 595-600.
- Blaudow, Gibraltar, Zypern, Malta: Die neuen Holdingstandorte? Eine steuerliche Analyse der drei Standorte aus Sicht einer deutschen Spitzeneinheit, 2016, Verlag Dr. Kovac.
- Bollermann/Froitzheim/Keilhoff, Betriebsstätten. So eng liegen Chancen und Risiken beieinander, (Beilage Tagungsdokumentation Praxisdialog Internationales Steuerrecht), Betriebs-Berater (BB), 50/2016, S. 10.
- Bollermann/Froitzheim/Keilhoff, Betriebsstätten. So eng liegen Chancen und Risiken beieinander, (Beilage Praxisdialog Internationales Steuerrecht, Tagungsdokumentation), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), 6/2016, S. 10.
- Cloer/Gerlach, Anmerkung zu BFH, U. v. 284.
- Cloer/Gerlach, Anmerkung zu FG Düsseldorf, U. v. 19.01.2016 - 13 K 952/14 E - (Präzisierung des Kriteriums der Verfügungsmacht), Steuerrecht Kurzgefasst (SteuK), 17/2016, S. 389.
- Cloer/Gerlach, Neue Impulse für das Steuerrecht im Rahmen der EU-Gesetzgebung. Das Arbeitsprogramm der slowakischen EU-Ratspräsidentschaft für das zweite Halbjahr 2016, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), 18/2016, S. 672.
- Cloer/Hagemann, Constitutionality of Treaty Override, European Taxation (ET), 7/2016, S. 306-310.
- Cloer/Hagemann, Kommentierung zu § 50d EStG, in Bordewin/Brandt, EStG-Kommentar, 380. EL, 2016.
- Cloer/Hagemann, Verfassungskonformität des einseitigen Überschreibens von Abkommensrecht, Steuer- und Wirtschaftsrecht (NWB), 24/2016, S. 1802-1810.
- Cloer/Holle, Der Brexit im Lichte des Ertragsteuerrechts, Finanz-Rundschau (FR), 20/2016, S. 921-928.
- Cloer/Sejdija, Anmerkung zu EuGH, U. v. 17.12.2015 - Rs. C-388/14 - (Rechtsprechungswechsel des EuGH zu finalen Verlusten; Timac Agro Deutschland-GmbH ./). Finanzamt Sankt Augustin, Steuerrecht Kurzgefasst (SteuK), 4/2016, S. 92.
- Cloer/Sejdija, Überführung von Wirtschaftsgütern in das Ausland: Unionsrechtliche Vorgaben für die Besteuerung, Steuern und Wirtschaft International (SWI), 5/2016, S. 265.
- Cloer/Sejdija/Vogel, Rechtssache Timac Agro Deutschland. Das Ende der Berücksichtigung finaler Verluste?, Steuer & Wirtschaft International (SWI), 2/2016, S. 81.
- Cloer/Vogel, "Meta"-Steuerrecht durch Beihilfekontrolle. Aktuelle Entwicklungen im europäischen Beihilferecht, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), 12/2016, S. 452.
- Cloer/Vogel, Die deutsche Sanierungsklausel als rechtswidrige Beihilfe, Steuern und Wirtschaft International (SWI), 7/2016, S. 356.
- Cloer/Vogel, Rückstellungen bei rechtswidrigen steuerlichen Beihilfen, Internationales Steuerrecht (IStR), 13/2016, S. 531.
- Hagemann, Besteuerung von Dividenden als Sonderbetriebseinnahmen nach dem DBA Spanien 1966, NWB Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht (IWB), 15/2016, S. 579-584.
- Hagemann, Sonderbetriebsvermögen II und § 50d Abs. 10 EStG - Treaty Override oder überschießender Wortlaut? Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), S. 474-498.
- Hagemann, Besteuerung von Sonderbetriebseinnahmen aus einer spanischen Kommanditgesellschaft, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB), 9/2016, S. 233-236.
- Hagemann, Die Zuordnung von vor- und nachgelagerten Einkünften zu Betriebsstätten im Abkommensrecht, Der Betrieb (DB), 21/2016, S. 1217-1225.

- Hagemann, Kein deutsches Besteuerungsrecht für nachträgliche Einkünfte einer Auslandsbetriebsstätte, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB), 2/2016, S. 33.
- Hagemann, Kommentierung von §§ 7, 20, 21, 21b, 39, 40 KStG, in: Lippross/Seibel, Basiskommentar Steuerrecht, 95. Lieferung.
- Hagemann, Veranlassungsrechte Zuordnung von Einkünften auch bei ehemaligen Betriebsstätten, NWB Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht (IWB), 2/2016, S. 75.
- Hagemann, Wider die No-Floating-Income-Theorie im Abkommensrecht – eine (wissenschaftstheoretische) Kritik der Rechtspraxis, Steuer und Wirtschaft (StuW), 2/2016, S. 172-186.
- Hagemann, Zur Anwendung von § 50d Abs. 10 EStG beim persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA, Internationales Steuerrecht (IStR), 15/2016, S. 608-614.
- Hagemann, § 50d Abs. 8 EStG auch bei Doppelansässigkeit anwendbar, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB), 12/2016, S. 319-321.
- Hagemann, Besteuerungsrückfall nach § 50d Abs. 8 EStG bei Doppelansässigkeit - Anmerkung zu BFH, 25.5.2016, I B 139/11, Internationales Steuerrecht (IStR), 19/2016, S. 815-817.
- Hagemann, Anforderungen an den Nachweis nach § 50d Abs. 8 Satz 1 EStG, Steuerrecht Kurzgefasst (SteuK), 24/2016, S. 554.
- Hagemann/Holle/Kahlenberg, Erfolgreiche Auftaktveranstaltung der Young-IFA Sektion Berlin-Brandenburg, Internationales Steuerrecht (IStR), II-IV.
- Hagemann/Holle/Kahlenberg, Erste Tagung der Young-IFA Sektion Berlin-Brandenburg, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), S. 276-277.
- Hagemann/Kahlenberg, Auslegung der Rückfallklausel in Art. 16 Abs. 1 DBA-Südafrika 1973, Steuerrecht Kurzgefasst (SteuK), 7/2016, S. 164.
- Hagemann/Kahlenberg, Besteuerung von Ruhegehältern nach dem DBA-Südafrika 1973, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB), 5/2016, S. 121-124.
- Hagemann/Kahlenberg, DBA-Quellensteuerregeln im Zusammenhang mit Ruhegehaltszahlungen, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), 11/2016, S. 427-432.
- Hagemann/Kahlenberg, Der OECD Abschlussbericht zu BEPS-Aktion 3, Die Unternehmensbesteuerung (Ubg), 1/2016, S. 15.
- Hagemann/Kahlenberg, Kommentierung von Art. 18 OECD-MA, in: Gosch/Kroppen/Grotherr, DBA-Kommentar, 28. EL, 3/2016.
- Hagemann/Long, Allocation of Income to Permanent Establishments: The German Approach, Tax Notes International, 4/2016, S. 71-73.
- Kahlenberg, AdV wegen ernster Zweifel an der Unionskonformität der Hinzurechnungsbesteuerung, Steuerrecht Kurzgefasst (SteuK), 1/2016, S. 19.
- Kahlenberg, Einwirkung abkommensrechtlicher Begriffsbestimmungen auf innerstaatliches Steuerrecht, Internationale Steuerrundschau (ISR), S. 424-427.
- Kahlenberg, Aktuelle Tendenzen zur Berücksichtigung finaler grenzüberschreitender Verluste, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB), 7/2016, S. 182-187.
- Kahlenberg, Aussetzung des Verfahrens im Hinblick auf beim BVerfG anhängige Normenkontrollverfahren zu im Streitfall nicht einschlägigen, aber gleichgelagerten Treaty overriding; Kostenentscheidung für eine erfolgreiche Beschwerde gegen die Verfahrensaussetzung, Internationale Steuerrundschau (ISR), 1/2016, S. 8.
- Kahlenberg, Auswirkungen von Qualifikationsverkettungen im Bereich hybrider Gestaltungsinstrumente – Eine Analyse des Entwurfs einer Anti-BEPS-Richtlinie, Die Unternehmensbesteuerung (Ubg), 7/2016, S. 405-411.
- Kahlenberg, Besteuerung von Arbeitnehmern in der internationalen Seeschiffsfahrt, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB), 4/2016, S. 93-96.

- Kahlenberg, Besteuerung von Sonderbetriebseinnahmen (hier Dividenden aus Sonderbetriebsvermögen II) nach Maßgabe des DBA-Spanien 1966 und der Rück-fallregelung in § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 EStG 2002 i.d.F. des JStG 2007, Internationale Steuerrundschau (ISR), 7/2016, S. 273-276.
- Kahlenberg, DBA-Diskriminierungsschutz für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB), 1/2016, S. 6.
- Kahlenberg, Die Anti-BEPS-Richtlinie als wesentlicher Bestandteil des EU Anti Tax Avoidance Package, Steuern und Wirtschaft International (SWI), 4/2016, S. 206-215.
- Kahlenberg, Fallszenarien zur Steuerentlastung bei hybriden Gesellschaftsstrukturen, Internationales Steuerrecht (IStR), 20/2016, S. 834-839.
- Kahlenberg, Aufweichung des Maßgeblichkeitsprinzips durch die Anti-BEPS-Richtlinie?, Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 20/2016, S. 1151-1157.
- Kahlenberg, Hinzurechnungsbesteuerung bei Vermietungseinkünften aus der Schweiz, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), 21/2015, S. 780.
- Kahlenberg, Hinzurechnungsbesteuerung nach dem EuGH-Urteil „Cadbury Schweppes“, Steuerrecht Kurzgefasst (SteuK), 9/2016, S. 213.
- Kahlenberg, Hybrid Entities: Problems Arising from the Attribution of Income Through Withholding Tax Relief – Can Specific Domestic Provisions Be a Suitable Solution Concept?, Intertax, 2/2016, S. 146.
- Kahlenberg, Hybride Personengesellschaften und Minderbesteuerung von Erträgen aus dem Sonderbetriebsvermögen II, Steuern und Wirtschaft International (SWI), 8/2016, S. 397-402.
- Kahlenberg, Ist die Figur der finalen Verluste letztlich doch nur ein Mythos?, Steuer- und Wirtschaftsrecht (NWB), 23/2016, S. 1723-1730.
- Kahlenberg, Perspektiven zur Substanzanforderung nach § 8 Abs. 2 AStG, Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB), 12/201, S. 457-461.
- Kahlenberg, Substanznachweis gemäß § 8 Abs. 2 AStG auch in Drittstaaten-Fällen?, Neue Wirtschaftsbriefe (NWB), 4/2016, S. 268.
- Kahlenberg, Tax Refund Entitlement in Germany for Hybrid Entities, European Taxation (ET), 12/2015, S. 578.
- Kahlenberg, The Interplay Between the OECD Recommendations of Actions 2 and 3 Regarding Hybrid Structures, Intertax, 4/2016, S. 316-323.
- Kahlenberg, Vorschlag einer Anti-BEPS-Richtlinie der EU -Kommission – ein wichtiger Grundstein, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB), 4/2016, S. 105-114.
- Kahlenberg, Zweifel an der Unionsrechtskonformität der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7ff. AStG, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB), 3/2016, S. 63-65.
- Kahlenberg, BEPS wird Realität, Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB), 24/2016, S. 911-917.
- Kahlenberg, Das Anti Tax Avoidance Package der EU-Kommission, Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB), S. 229-232.
- Kahlenberg, Besteuerung von Flugpersonal im internationalen Verkehr – Quo vadis?, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), S. 225-232.
- Kahlenberg, Zur Reichweite von Besteuerungsvorbehalten bei Doppelansässigkeit, Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), 20/2016, S. 771-776.
- Kahlenberg, Die wirtschaftliche Substanz zur Abwehr von der Hinzurechnungsbesteuerung – Vorgaben durch das EU-Recht und Perspektiven, Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB), 11/2016, S. 308-311.

- Kahlenberg/Kopec, „Gewinnausschüttungen“ im Rahmen der Mutter-Tochter-Richtlinie, Plädoyer für eine sekundärrechtliche Legaldefinition, *Steuer und Wirtschaft (StuW)* 2/2016, S. 159-171.
- Kahlenberg/Kopec, Hybrid Mismatch Arrangements – a myth or a problem that still exists?, *World Tax Journal (WTJ)*, 1/2016, S. 37-78.
- Kahlenberg/Vogel, „Unionsrechtsvereinbarkeit der durch Korrespondenzregeln ausgelösten Ungleichbehandlung? Eine Untersuchung des BEPS-Aktionspunkts 2“, *Steuern und Wirtschaft (StuW)*, 3/2016, S. 288-301.
- Kahlenberg, Reichweite des DBA-Betriebsstättendiskriminierungsverbots im Sonderbetriebsvermögensbereich, *Unternehmenssteuern und Bilanzen (StuB)*, 3/2016, S. 106.
- Keilhoff/Risse, Unzureichende Umsetzung der Intentionen des Gesetzgebers im neuen § 8d KStG-E. Überschießende Tendenzen des § 8d Abs. 2 KStG-E, *Finanz-Rundschau (FR)*, FR 23/2016, S. 1085-1091.
- Kopec, Gestaltung mit hybriden Rechtsformen in Polen, Die polnische SKA als steuerlich attraktives Investitionsvehikel? In: Elschner/Jajeśniak-Quast/Kudert (Hg.), *Unternehmensbesteuerung in Ostmitteleuropa: Bestandsaufnahme, Entwicklungen und praktische Fragen nach 10 Jahren EU-Osterweiterung*, S. 53-65.
- Kopec, SKA jako atrakcyjna forma inwestycji w Polsce? In: Elschner/Jajeśniak-Quast/Kudert (Hg.), *Unternehmensbesteuerung in Ostmitteleuropa: Bestandsaufnahme, Entwicklungen und praktische Fragen nach 10 Jahren EU-Osterweiterung*, S. 66-78.
- Kopec/Wellmann, Formwechsel einer polnischen Kapital- in eine Personengesellschaft aus Sicht deutscher Investoren – eine gesellschafts- und steuerrechtliche Analyse, *Internationales Steuerrecht (IStR)*, 2/2016, S. 65.
- Kudert/Hagemann, Über die Besteuerung von Einkünften aus selbständiger Arbeit nach dem DBA D/USA, *Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB)*, 10/2016, S. 278-286.
- Kudert/Hagemann/Kahlenberg, Irrungen und Wirrungen im Kampf gegen Steuerverkürzung und Steuervermeidung – Ein Reformansatz zur Straffung des § 50d EStG in: *Steuerpolitischer Ideenwettbewerb unter politischer Schirmherrschaft des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Finanzen*, ifst-Schrift 507, S. 193.
- Kudert/Hagemann/Kahlenberg/Rothe, Der FACTMaster an der Europa-Universität Viadrina mit Schwerpunkt „Tax & Accounting“, *DStR-Praktikabörse*, 49/2015, XVIII.
- Kudert/Kahlenberg, Recent Developments for Holding Activities in Germany, *Bulletin for International Taxation (BIT)*, 5/2016, S. 266-272.
- Kudert/Kopec/Jamroz, Taxation of Partnerships Limited by Shares (SKA): Legislative Objectives, Application Issues and Assessment under EU Law *Journal of Management and Financial Sciences Issue* 21, S. 45-70.
- Kudert/Mróz: Die Betriebsaufspaltung im Spannungsverhältnis zwischen gesetzlichen Regelungen und richterlicher Rechtsfortbildung, *Steuer und Wirtschaft (StuW)*, 2/2016, S. 146-158.
- Kudert/Mróz, Grenzen des internationalen Informationsaustauschs, *Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB)*, 12/2016, S. 336-344.
- Mróz, Neufassung des § 50i EStG als Reaktion des Gesetzgebers auf Problembereiche des BMF-Schreibens zur Anwendung des § 50i Abs. 2 EStG, *Finanz Rundschau (FR)*, 20/2016, S. 933-939.
- Mróz/Blume, Bindungswirkung der Konsultationsvereinbarungsverordnungen – Zugleich Anmerkung zum BFH-Urteil vom 10.06.2015 – I R 79/13, *Die Unternehmensbesteuerung (Ubg)*, 3/2016, S. 152-156.
- Mróz/Schade, „Verbindliche Auskünfte“ in Polen - Inhalt und Stellenwert von Zusagen der Finanzverwaltung nach der Reform der Abgabenordnung, *Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB)*, 12/2016, S. 457-465.

- Schade, Verfassungswidrigkeit des einkommensteuerlichen Grundfreibetrags in Polen, in: *Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO)* 11/2016, S. 321-329.
- Schade, Besteuerungsrückfall nach § 50d Abs. 8 EStG auch bei Doppelansässigkeit und Lebensmittelpunkt im DBA-Ausland, *Steuerrecht Kurzgefasst (SteuK)*, 20/2016, S. 454.
- Sejdija, Asymmetrien grenzüberschreitender Ver- und Entstrickung von Wirtschaftsgütern im Einheitsunternehmen innerhalb der Europäischen Union. Ein Modell im Spannungsfeld zwischen Abkommens- und Unionsrecht. 2016, Verlag Dr. Kovac.
- Vogel/Cloer, Konkretisierung des Beihilfebegriffs durch die EU-Kommission. Aktuelle Entwicklung im europäischen Beihilferecht, *Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB)*, 15/2016, S. 560.